



Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen im Beruflichen Gymnasium

1. Entschuldigungen und deren Verwahrung

Alle Lernenden des Beruflichen Gymnasiums führen ein Entschuldigungsheft (DIN A5), in dem in chronologischer Reihenfolge die Entschuldigungen eingetragen und Atteste eingeklebt werden. Die Lehrenden können dieses Heft einsehen, um sich einen Überblick über die Fehlzeiten zu verschaffen.

Die Entschuldigung wird **innerhalb von zwei Wochen** unaufgefordert den Fach-Lehrenden vorgelegt, die die Kenntnisnahme durch ihre Zeichen bestätigen. Bei längerem Fehlen müssen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Lernenden **spätestens am dritten Versäumnistag** den Grund des Fernbleibens den Tutorinnen und Tutoren schriftlich mitteilen. Bei krankheitsbedingtem Fehlen bedeutet dies nicht, dass die Art der Krankheit genannt werden muss.

Bei der Besprechung der Zeugnisnoten werden ebenfalls die Fehlzeiten besprochen. Unstimmigkeiten werden mit Hilfe des Entschuldigungsheftes geklärt. Darüber hinaus sind sowohl Lehrende als auch Lernende verpflichtet, im Schulportal eingetragene Fehlstunden mit dem jeweiligen Lehrenden zu klären.

Sind im Laufe des Schuljahres auffallend hohe Fehlzeiten zu erkennen, kann die Klassenkonferenz (gem. OAVO) eine **Attestpflicht** beschließen, d. h. jede Fehlstunde kann nur noch durch Vorlage eines Attestes entschuldigt werden. Hierzu erfolgt ein entsprechender Vermerk in der Schülerakte. Weiterhin folgende, unentschuldigte Fehlstunden können dann zu weiteren Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulverweis führen.

Bei chronischen, längerfristigen bzw. schweren Erkrankungen sollte ein Gespräch mit Lernenden, Erziehungsberechtigten und Tutorin oder Tutor zeitnah stattfinden. Ist eine längerfristige Freistellung vom Unterricht notwendig, so muss ein schriftlicher Antrag bei der Abteilungsleitung gestellt werden.

2. Versäumnisse von Prüfungen/Klausuren

Versäumen Lernende unentschuldigt eine Prüfung/einen Klausurtermin, so ist diese mit 00 Notenpunkten zu bewerten. Das Fehlen an Klausurterminen kann **NUR mit ärztlichem Attest** entschuldigt werden. Sollten andere Gründe (z. B. Führerscheinprüfung) vorliegen, ist die/der betroffene Lehrende **frühzeitig vorher** zu informieren.

Es besteht kein Recht auf einen Nachholtermin. Der Termin der Nachholung kann auch dann festgesetzt werden, wenn an diesem Tag bereits eine andere Klausur geschrieben wird oder in der Woche schon drei schriftliche Klausuren angesetzt wurden.

3. Beurlaubungen

Falls der Grund für das Fehlen im Unterricht und eines bevorstehenden Leistungsnachweises vorher bekannt ist, muss eine Beurlaubung beantragt werden. Lernende können für die Dauer von **bis zu zwei Tagen** auf schriftlichen Antrag von den Tutorinnen und Tutoren beurlaubt werden. Längere Beurlaubungen sind bei dem Schulleiter zu beantragen.

4. Eintragen von Fehlzeiten

Die Teilnahme an Schulveranstaltungen gilt nicht als Fehlzeit (auch nicht als entschuldigte Fehlzeit). Die Teilnahme an der Musterung, einer Führerscheinprüfung oder einem Vorstellungsgespräch wird nach Vorlage der offiziellen Schreiben nicht als Fehlzeit im Zeugnis vermerkt.

5. Freistellung vom Sportunterricht

Ein (amtsärztliches) Attest für den Sportunterricht bewirkt nur eine Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht. Trotzdem nehmen die betreffenden Lernenden am Sportunterricht teil, d. h. es besteht **Anwesenheitspflicht!**

Bei langfristigen Freistellungen wird die Zeugnisnote anhand eines schriftlichen Leistungsnachweises ermittelt. Dies müssen die betreffenden Lernenden zeitnah mit den Sport-Lehrenden besprechen. Sollte diese Regelung nicht eingehalten werden, wird die Sportleistung mit 00 Notenpunkten bewertet, die Zulassung zum Abitur bzw. eine Versetzung wäre dann nicht möglich.

6. Teilnahme an Tagesausflügen, Klassenausflügen, schulische Veranstaltungen, Studienfahrt

Tagesfahrten, Klassenausflüge oder anderweitige schulische Veranstaltungen (bspw. Bildungsmesse, Messe zur Berufs- und Studienorientierung u. a.) sind grundsätzlich **verpflichtende Veranstaltungen**. Das Fernbleiben ohne ärztliches Attest wird den Tutorinnen und Tutoren von den Fach-Lehrenden mitgeteilt und führt bei Tagesausflügen zu mindestens acht unentschuligten Fehlstunden, die von den Tutorinnen und Tutoren eingetragen werden. Sollten andere Gründe (z. B. Führerscheinprüfung) vorliegen, sind die betroffenen Lehrenden **frühzeitig vorher** zu informieren. Eine Freistellung von der **Tutorengruppenfahrt/Studienfahrt** ist nur mit einem ärztlichem Attest möglich.

gez. Dr. Johannes Zuber